

## Vorrede.

barkeit verknüpft, der jedoch im Dreyzehenden Jahrhundert verschiedenes entzogen wurde. Von ihrem Erkenntniß konnte an den Bischof appelliret werden. Ein Concilium zu Eölln machte die Verordnung: man sollte alle Sonntage diejenigen in den Bann thun, welche die bischöfliche oder Archidiaconatsgerichtsbarkeit beunruhigen würden; und die Gerichte der Archidiaconen bedienten sich nach Befinden des Bannes selbst. Die zehenden Sachen gehörten überhaupt zu ihrer Entscheidung. Ferner bestrafte sie die Ehebrecher, Blutschänder, Bucherer, und treuloße Kirchenvorsteher, und richteten auch der Layen Sachen. Wenn man geistliche Personen gefangen nahm, mußte man es ihnen melden. Sie visitirten die Gefängnisse. Ihnen wurden Meinende angezeigt. Sie veranstalteten die sogenannten Purgationen, vollstreckten den letzten Willen, trugen Zeugenverhöre andern auf, fertigten gerichtliche Vollmachten aus, führten ihre Siegel, und strafte die Verfälscher ihrer Briefe und Documente. Sie nahmen sich Officialen an, die in ihrem Namen auch eine große Gewalt ausübeten, und Vicediaconen hießen. Ferner hatten sie ihre Sigilliferos,